

Für die Anmerkung in einem dießfalls anzulegenden Annotationsbuche, zahlt der Bestohlene nach Wichtigkeit des gestohlenen Gegenstandes $2\frac{1}{2}$ bis 10 Neugroschen.

Es ist ferner, um das Recht der Vindication zu begründen, erforderlich, daß die Sache in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden sei.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen erhält der Eigenthümer das in einer gestohlenen Sache bestehende Pfand ohne Entgelt zurück.

In allen andern Fällen findet die Vindication nicht statt; doch soll einem durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirten Eigenthümer einer gestohlenen und verpfändeten Sache bis zur wirklichen Verauctionirung derselben das Recht eingeräumt sein, gegen Erlegung des Pfandschillings, die Sache einzulösen. Zinsen und Kosten sollen ihm nicht abverlangt werden.

Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder deshalb eine genügende Sicherheit nicht bestellt wird, mit Ausantwortung des Pfandes so lange angestanden werden, bis nach Anleitung vorstehender Paragraphen kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

rc. rc.

N^o 51.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Sparcassenanstalt für den Amtsbezirk Grülzburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wiltsdruf, betreffend;

vom 1sten December 1842.

Nachdem Se. Königliche Majestät die von dem Kesselsdorfer landwirthschaftlichen Vereine ausgegangene Errichtung einer auf Gegenseitigkeit begründeten, nächst dem Amtsbezirke Grülzburg und den Städten Tharandt und Wiltsdruf auch für die Ortschaften des Plauenschen Grundes bestimmten Sparcassenanstalt, sowie das dafür entworfene Regulativ zu genehmigen, der besagten Anstalt auch die nachstehend abgedruckten, in den §§ 35, 36, 37 des Regulativs enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen allergnädigst geruht haben, so wird solches mit dem Verordnen an Alle, die es angeht, sich nach den Bestimmungen des, wie obsteht, bestätigten Regulativs gebührend zu achten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1sten December 1842.

Ministerium des Innern.

Kostig und Jäncendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung des Regulativs einer für den Amtsbezirk Grülzburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, zu errichtenden Sparcassenanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund, daß Wir auf den durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns geföehenen Vortrag die von dem Kesselsdorfer landwirthschaftlichen Vereine beabsichtigte Errichtung einer für den Amtsbezirk Grülzburg und die Ortschaften des Plauenschen Grundes und der Umgegend, einschließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf, bestimmten, auf Gegenseitigkeit begründeten Sparcassenanstalt genehmigt und dem für selbige beim Justizamte Grülzburg entworfenen, hier beigehesteten Regulative die nachgesuchte Bestätigung erteilt haben, indem Wir zugleich anordnen, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 1sten December 1842.

Friedrich August.



**Julius Traugott Jakob von Koerner,
Eduard Gottlob Mostik und Jänckendorf.**

&c.

&c.

§ 35. Wenn einem Einleger das Einlegebuch verloren gehen oder abhanden kommen sollte, so hat er die Localcassenverwaltung, von welcher dasselbe ausgestellt worden, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Verfahren bei
verloren gegangenen
Quittungs- oder
Einlegebüchern.

Dieselbe wird sodann, dafern nicht etwa die völlige Rückzahlung der Einlage bereits erfolgt sein sollte, den Verlust dieses Einlegebuchs, unter Bemerkung der Nummer desselben und des Namens, auf welchen dasselbe gestellt gewesen, gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten, öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, seine Ansprüche, wenn er dergleichen an das Buch mit Bestande Rechtens zu haben vermeine, bei Verlust derselben, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei ihr anzuzeigen. Während dieser Zeit wird selbige mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Erfolgt hierauf innerhalb der angegebenen Frist die Production des Buchs durch einen Andern als den, welcher den Verlust angezeigt, so wird dasselbe von der Localcassenverwaltung zurückbehalten und mittelst Anzeige derselben an die Gerichtsbehörde ihres Orts zur weitern Erörterung der Sache abgegeben, deren Ergebnis sodann abzuwarten ist. Meldet sich aber Niemand, und das Einlegebuch wird nicht wieder erlangt, so erhält nach Verfluß jener 3 Monate der Anzeiger, wenn er zuvor, im Mangel etwaniger anderer genügender Bescheinigung, die eidliche Bestärkung seines Eigenthums an dem verlorenen oder abhanden gekommenen Einlegebuch und dessen Verlust vor Gericht bewirkt haben wird, auf Verlangen entweder die Einlage sammt davon gefälligen Zinsen ausgezahlt, oder gegen Erlegung von — 2 Mgr. 5 pf. ein neues Einlegebuch, in welchem der Grund der Ausgabe anzugeben ist, ausgestellt, während im Contobuch mit gleicher Bemerkung das Guthaben ausgethan und im Fall der fernern Innenlassung unter neuer Nummer wieder eingetragen wird, wogegen nunmehr das nicht wieder erlangte vorige Einlegebuch als ungültig zu betrachten ist.

Ungültigkeit der Verkümmernngen und Zusage der Verschwiegenheit.

§ 36. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen davon, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen, es mag jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa sich vorfindenden Quittungs- und Einlegebücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

Den Einlegern wird soviel wie möglich Verschwiegenheit zugesichert, ausgenommen den Behörden und Dienstherrschaften gegenüber.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 37. Gegen Versäumnisse aller in diesem Sparcassenregulative festgesetzten Fristen und gegen die darin angedroheten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

2c.

2c.

N^o 52.) Verordnung,

die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend;

vom 14ten December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getraides unterm 31sten December 1771 und 1sten Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I, 2, S. 1186 und C. A. C. III, Abth. 1, S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend, verordnet:

- 1.) daß es der Willkühr derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtecontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der sechzehnten, zwanzigsten oder auf